

§ 2 FeiertEVDBest 1

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die Arbeitnehmer gilt als Feiertag der für das Territorium festgelegte Feiertag, in dem der
Beschäftigungsbetrieb seinen Sitz hat oder in dem sich der mit den Arbeitnehmern vereinbarte Arbeitsort
befindet.

Zitiervorschlag: § 2 FeiertEVDBest 1

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FeiertEVDBest%201/2>